

52

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 653/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Nikolaus Alban Maria B [REDACTED], Dr. E [REDACTED] str. [REDACTED],
G [REDACTED],

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
S [REDACTED] str. [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Maria Dorothee B [REDACTED], geb. Sc [REDACTED], Be [REDACTED] str. [REDACTED],
D [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], Gr [REDACTED] Markt [REDACTED],
Sa [REDACTED], -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung V, H [REDACTED] Str. [REDACTED], (L [REDACTED]-zentrum), St [REDACTED],

Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

2. Landesversicherungsanstalt für das Saarland,
Martin-Lu [REDACTED]-Str. [REDACTED] - [REDACTED], Sa [REDACTED],
zu Vers.-Nr.: 57 [REDACTED] S 525

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Chr. Krohn und Dr. Zysk

am 24. März 1982
beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland wird der Beschluß des 6. Zivilsenats - Senat für Familiensachen I - des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 26. März 1981 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der weiteren Beschwerde, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 1.040,52 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien haben am 11. Mai 1973 geheiratet. Der Scheidungsantrag des Ehemannes (Antragstellers) ist der Ehefrau (Antragsgegnerin) am 23. September 1978 zugestellt worden. Der Ehemann war während der gesamten Ehezeit Zeitsoldat im Dienst der Bundesrepublik Deutschland (weitere Beteiligte zu 1). Am 8. November 1978 ist er als Berufssoldat übernommen worden.

Nach Abtrennung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich hat das Amtsgericht die Ehe der Parteien geschieden. Den Versorgungsausgleich hat es durch Beschluß vom 21. Februar 1980 in der Weise geregelt, daß es "zu Lasten der für den Ehemann bei der Bundesrepublik Deutschland -

Wehrbereichsgebührenisamt V - bestehenden Versorgungsanwartschaften" auf dem Versicherungskonto der Ehefrau Rentenanswartschaften in Höhe von monatlich 86,71 DM, bezogen auf den 31. August 1978, begründet hat. Dabei hat es auf seiten des Ehemanns im Hinblick auf dessen Dienstverhältnis ein nach beamtenrechtlichen Grundsätzen errechnetes Versorgungsanrecht von monatlich 212,38 DM zugrundegelegt. Auf seiten der Ehefrau hat es eine in der Ehezeit erworbene Rentenanswartschaft von monatlich 38,97 DM berücksichtigt. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde verfolgt die Bundesrepublik Deutschland den Antrag weiter, die Entscheidung über den Versorgungsausgleich aufzuheben.

II.

Die weitere Beschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

1. Wie der Senat in BGHZ 81, 100 in einem Fall, in dem das Dienstverhältnis als Zeitsoldat noch andauerte, entschieden hat, erwirbt der Zeitsoldat eine alternativ ausgestaltete Versorgungsaussicht entweder auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Dienstzeitanrechnung als Beamter bzw. Berufssoldat, die in entsprechender Anwendung des § 1587 b Abs. 2 BGB im Wege des sogenannten Quasi-Splittings auszugleichen ist. Diese Versorgungsaussicht ist mit dem Wert des Anspruchs auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bewerten, und zwar auch dann, wenn der Ausgleichsverpflichtete nach dem Ende der Ehezeit Beamter oder Berufssoldat wird und daher keine Nachversicherung stattfindet, sondern die als Zeitsoldat



verbrachte Dienstzeit sich bei seiner Beamten- oder Soldatenversorgung auswirkt. Im einzelnen wird auf die Ausführungen in der genannten Senatsentscheidung Bezug genommen.

2. Aufgrund der Übernahme des Ehemannes in das Dienstverhältnis als Berufssoldat ist der Wehrdienst als Zeitsoldat im Rahmen der Soldatenversorgung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen (§ 20 i.V. mit § 2 Satz 1 SVG). Die durch den Dienst als Zeitsoldat erworbene Versorgungsaussicht ist dadurch in eine konkrete Versorgungsanwartschaft eingemündet. Tritt eine solche Entwicklung bis zur tatrichterlichen Entscheidung ein, ist dem für die Form des Versorgungsausgleichs Rechnung zu tragen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 11. November 1981 - IVb ZB 873/80 - FamRZ 1982, 154 und vom 13. Januar 1982 - IVb ZB 544/81 - zur Veröffentlichung bestimmt). Das Quasi-Splitting findet nunmehr in direkter Anwendung des § 1587 b Abs. 2 BGB zu Lasten der Anwartschaft auf Soldatenversorgung statt. In dieser Hinsicht steht die Entscheidung der Vorinstanzen mit der Rechtsprechung des Senats im Einklang.

3. Die angefochtene Entscheidung kann jedoch deshalb keinen Bestand haben, weil das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht die von dem Ehemann während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB bewertet hat. Nach der Rechtsprechung des Senats bleiben für den Wert des Ausgleichs - im Gegensatz zur Form des Ausgleichs - die Verhältnisse bei Ehezeitende maßgeblich. Daher ist auch in den Fällen, in denen der ehemalige Zeitsoldat zwischen Ehezeitende und tatrichterlicher Entscheidung Beamter oder Berufssoldat geworden ist, nur der Wert der fiktiven Nachversicherung auszugleichen (Senatsbeschuß vom 11. November 1981 aaO; vgl. auch Senatsbeschuß vom 13. Januar 1982 aaO).

4. Dem Senat ist eine eigene Sachentscheidung nicht möglich, weil bisher keine Feststellungen zum Wert der Nachversicherungsansprüche des Ehemannes getroffen worden sind. Die Sache mußte daher an den Tatrichter zurückverwiesen werden.

5. Der Senat weist vorsorglich darauf hin, daß in der eingeholten Auskunft über die Rentenanswartschaften der Ehefrau für die - in die Ehezeit hineinreichenden - ersten fünf Versicherungsjahre gemäß § 32 Abs. 4 Buchst. b AVG Tabellenwerte nach der Leistungsgruppe 3 der Anlage 2 zu dieser Vorschrift angesetzt worden sind. Die dem zugrundeliegende Regelung ist mit Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbar, soweit weiblichen Versicherten ein niedrigeres Bruttojahresarbeitsentgelt zugerechnet wird als männlichen Versicherten (BVerfGE 57, 335; s.a. Anm. Glockner FamRZ 1981, 1041 f).

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Zysk